

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese setzt sich bei Stadträten und Ortschaftsräten aus einem Grundbetrag je Monat und einem Sitzungsgeld, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme, zusammen. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

§ 2 (1) a) wird ergänzt um folgende Sätze:

Wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Artikel 3

§ 3 (1) a) wird ergänzt um folgende Sätze:

Wenn ein Ortschaftsrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 5 Stunden	45,00 €
bis 7 Stunden	55,00 €
bis 9 Stunden	65,00 €
über 9 Stunden	70,00 €.

Mit dieser Entschädigung werden eventuelle Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie gegebenenfalls auf Tagegeld abgegolten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Sätze finden insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für die Teilnahme an Wahlschulungen sowie für die Abholung der Wahlunterlagen mit Kontrolle des Wahllokals jeweils 15,00 € und für die Abgabe der Wahlunterschriften am Wahlsonntag beim Wahlamt 10,00 €.
- (4) Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung an Folgetagen einer Wahl freigestellt werden, erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Stadt Heidenheim.
- (5) Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer/innen bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 15 €, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die entsprechende Entschädigung.
- (6) Für Beschäftigte der Stadt, die bei Wahlen und Abstimmungen im Einsatz sind, gelten die Regelungen in Absatz 1 nur für Sonn- und Feiertage. Für Auszählungen an Werktagen erhalten städtische Beschäftigte auch dann keine Entschädigung, wenn die Tätigkeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet, da die Tätigkeit als Arbeitszeit angerechnet wird.
- (7) Die Mitglieder der Wahlleitung und der erweiterten Wahlleitung (in der Regel Beschäftigte der Geschäftsbereiche Allgemeine, zentrale Verwaltungsaufgaben und IuK und Organisation) haben an Sonn- und Feiertagen die Wahlmöglichkeit zwischen der ehrenamtlichen Entschädigung und der Arbeitszeit. Es finden die Durchschnittssätze an Sonn- und Feiertagen sinngemäß Anwendung

Artikel 5

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 19.12.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister
Tag der Veröffentlichung: 27.12.2023